



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

29. August 2024

Protokoll Nr.

696/2024

Auftrag Schneider

betreffend automatische Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung

Antwort der Regierung

1. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA Graubünden) ist seit der Einführung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Jahr 1996 für deren Durchführung zuständig. Seither wurde sowohl die Gesetzgebung des Bundes wie auch des Kantons mehrfach angepasst. Auf kantonaler Ebene stand immer eine einfache, zweckmässige, effiziente und kostengünstige Abwicklung der IPV für alle Beteiligten, insbesondere für die Bezügerinnen und Bezüger, im Vordergrund. Entsprechend ist der Anmeldeprozess für den Bezug der IPV bei der SVA Graubünden einfach. Es besteht die Möglichkeit, online über die Homepage der SVA Graubünden oder im herkömmlichen Verfahren mit einem Anmeldeformular den IPV-Anspruch geltend zu machen. Der IPV-Anspruch im Kanton Graubünden wird nach einer erstmaligen Anmeldung automatisch ermittelt und den Krankenversicherern gemeldet. Des Weiteren sind die AHV-Gemeindezweigstellen erste Anlaufstellen für Fragen und Beratungen. Sie unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner beim Ausfüllen der IPV-Anmeldung und leiten diese der SVA Graubünden weiter.
2. Der Kanton Graubünden kennt das sogenannte Vorschussverfahren. Melden sich Personen für die IPV an und liegt bei der Bearbeitung der Anmeldung die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres noch nicht vor, wird ein Anspruch für eine Vorschussleistung geprüft. Bei einem allfälligen Anspruch beträgt die Vorschussleistung 65 % des berechneten Werts. Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung für das Vorjahr, wird der Anspruch definitiv berechnet und verfügt. Nach einer erstmaligen Anmeldung bleiben Anspruchsberechtigte solange im automatischen Verfahren, bis der Anspruch aufgrund von wesentlichen familiären oder wirtschaftlichen Veränderungen erlischt. Im Kanton Graubünden ist eine IPV-Anmeldung während des ganzen Kalenderjahres bis am Jahresende möglich.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) verbilligt der Kanton Graubünden Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente, von öffentlicher Unterstützung und von Mutterschaftsbeiträgen die massgebenden Prämien vollumfänglich. Die Anmeldung für diese Gruppen von Bezügerinnen und Bezüger erfolgt von Amtes wegen, entweder durch die SVA Graubünden (bei Ergänzungsleistungen) oder durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde (bei öffentlicher Unterstützung) oder durch das kantonale Sozialamt (bei Mutterschaftsbeiträgen). Dies bedeutet, dass für Personen, welche am dringendsten finanzielle Entlastung im Form von IPV benötigen, um die Krankenversicherungsprämien bezahlen zu können, keine unnötigen Hindernisse erkennbar sind, da die IPV von Amtes wegen ermittelt und den Krankenversicherern überwiesen wird. Im Jahr 2023 hat die SVA Graubünden insgesamt 115,1 Mio. Franken IPV ausbezahlt. Davon beträgt der Anteil für die oben genannten drei Gruppen 39,7 Mio. Franken bzw. 34,5 %.

3. Gemäss Art. 65 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Eine Ermittlung des Anspruchs auf IPV einzig auf Basis der Steuerdaten ist möglich, steht jedoch im Widerspruch zum Bundesrecht.
4. Die sieben Kantone, die für alle Steuerpflichtigen den IPV-Anspruch automatisch ermitteln, teilen dies den Anspruchsberechtigten mit einem Bezugs-Berechtigten-Schein (BBS) mit. Dies begründet keinen definitiven Anspruch. Die Anspruchsberechtigten müssen die IPV mit dem BBS bei der zuständigen Durchführungsstelle geltend machen. Bei der Berechnung werden weder die aktuellen Steuerdaten noch die aktuellen Familienverhältnisse berücksichtigt. Im interkantonalen Vergleich verfügt der Kanton Graubünden über ein hochautomatisiertes und sehr effizientes IPV-Verfahren.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin